

A n h a n g

einiger

Tagesatzungs- = Beschlüsse.

Eydgenössisches Polizey-Concordat; von
der Tagesatzung ratificiert den 22sten
Junii 1813.

Die Löbl. Schweizer-Stände haben unter sich
concordatsweise festgesetzt:

- 1.) Daß die Polizen gegen Reisende vervoll-
kommenet; die Bedingnisse, unter denen Pässe er-
theilt werden; die ausstellende Behörde, so wie
die Requisite der Pässe bestimmt; und namentlich:
2. Daß Pässe für das Ausland, so wie, wenn
es Landsfremde betrifft, auch die Pässe für
das Innere entweder einzig und allein von
den Regierungs-Canzleyen, oder wo es die
Localitäten nicht gestatten, zwar auch von den
Obersvollziehungs-Beamten ausgestellt, alle-
mahl aber von den Regierungs-Canzleyen
visirt, und in eine General-Controle einge-
tragen werden müssen.

b. Daß für das Innere der Schweiz Pässe nur von den Regierungs-Canzlenen, oder von den obern Vollziehungs-Beamten, und zwar allein auf solche Belege hin ertheilt werden, die über die Individualität des Pastragers sichere und beruhigende Auskunft zu geben vermögen, um zu verhüten, daß nicht Bettler, Vaganten und gefährliche Leute unter dem Schutz eines Passes ihr Wesen im Innern der Schweiz treiben, den Landleuten durch Abforderung von Herbergen, Almosen u. s. f. beschwerlich fallen, oder gar das Faunerwesen treiben.

c. Daß wo möglich ein gemeinsames, und in der Schweiz ausschließlich geltendes Passformular eingeführt werde, das alle die Requisite, deren ein wohl eingerichteter Paß bedarf, enthalten soll, und:

d. Daß die Kundschaften für die Handwerksge-
sellen gänzlich abgeschafft, und dagegen Wan-
derbücher, wie solche in Deutschland gebräuch-
lich sind, eingeführt, und einzig von den obern
Vollziehungs-Beamten ausgestellt werden.

2.) Daß sämtliche Stände sich verpflichten,
ein wachsames Aug zu haben auf Klöster und andere
Orte, wo Almosen ausgetheilt werden; alle sich dort

vorfindenden berufslosen Leute zu ergreifen und nach Maaßgabe der Umstände entweder wegzuschaffen, oder wenn es Signalisirte sind, an den ausschreibenden Richter abzuliefern, vorzüglich aber aufmerksam zu seyn, auf Diebshehler, auf Betteljuden, durch die das Jau. erwiesen alimentirt wird; mit aller Strenge gegen dieselben zu verfahren, und mit vereinter Kraft und in Verbindung mit den benachbarten Mitständen, die zweckmäßigsten Maaßnahmen zur Aufrechthaltung der innern Sicherheit zu treffen.

3.) Daß von allen Ständen der Grundsatz als verpflichtend aufgenommen werde, keine der gemeinen Sicherheit gefährliche Schweizer zu verbannen, sondern sie in einheimische, oder ausländische Anstalten in Erhaltung zu sehen, in Hinsicht der Fremden aber solche Maaßnahmen zu treffen, daß ihre Deportation aus der Schweiz den Mitständen nicht gefährlich werde. Weil aber in mehreren Cantonen sich keine oder wenigstens keine hinreichenden Anstalten finden:

4.) Daß der Landammann der Schweiz eingeladen werde, mit fremden Staaten Negotiationen einzuleiten; zu dem Endzweck, daß die einheimischen Verbrecher in äußere Zuchthäuser oder in entfernte Colonien aufgenommen werden, nach deren fruchtlosem Erfolg es sich dann fragen wird,

in wie fern es denen Cantonen, die keine Zuchthäuser besitzen, anstehen mag, zu Errichtung gemeinsamer Zuchthäuser sich zu vereinbaren, und endlich:

5.) Daß die signalisirten Verwiesenen, vorzüglich wenn es Landesfremde sind, von der Polizey-Behörde des Cantons, wo sie aufgegriffen werden, wo möglich über die Grenze der Eidgenossenschaft gebracht, falls aber deren Wegschaffung über die Grenze nicht möglich wäre, diese Verwiesenen wiederum dem Canton zugeführt werden, welcher die Bannisationsstrafe gegen sie ausgesprochen hat; die Signalisirten hingegen, deren Arrestation verlangt wird, derjenigen Behörde ausgeliefert werden, von der sie ausgeschrieben worden sind.
